

Steuerfallen in der Weihnachtszeit

In der Weihnachtszeit möchten sich viele Unternehmer bei ihren Mitarbeitern und Geschäftsfreunden für die gute Zusammenarbeit bedanken. Damit die Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, sollte folgendes beachtet werden:

Pro Jahr zwei Betriebsveranstaltungen bis 110 EUR

Die Kosten pro Veranstaltung dürfen 110 EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Mitarbeiter nicht überschreiten. Dieser Betrag ist eine Freigrenze. Geben Sie auch nur zehn Cent mehr aus, wird die gesamte Summe steuerpflichtig. Laden Sie die Partner Ihrer Mitarbeiter ein, dürfen Sie für beide nicht mehr als 110 EUR ausgeben.

Geschenke an Arbeitnehmer bis 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei

Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 EUR, z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher, Tonträger, Eintrittskarten für Theater, Konzert oder Schwimmbad gelten als Aufmerksamkeiten. Sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Überreichen Sie derartige Geschenke bei einer Weihnachtsfeier, müssen sie jedoch in die Gesamtsumme von 110 EUR pro Mitarbeiter eingerechnet werden. Geldzuwendungen sind in jedem Fall, unabhängig von ihrer Höhe, steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Pauschaler Lohnsteuerabzug bei Überschreiten der Grenzen möglich

Sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt, so ist entweder der Lohnsteuerabzug nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers vorzunehmen oder eine Pauschalbesteuerung mit einem festen Pauschalsteuersatz von 25 % durchzuführen. Die Pauschalbesteuerung ist nicht von einer Genehmigung des Finanzamts abhängig. Sachgeschenke mit einem Wert über 40 EUR an einzelne Arbeitnehmer, die aus Anlass einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, können ebenfalls mit 25 % pauschal besteuert werden.

Geschenke an Geschäftsfreunde nur bis 35 EUR im Jahr abzugsfähig

Grenzen gibt es auch bei den zum Jahresende üblichen Geschenken an Geschäftsfreunde. Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 EUR (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Wer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wie beispielweise Ärzte oder Versicherungsvertreter, kann die auf das Geschenk entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer ist damit in die 35 EUR-Grenze einzubeziehen! Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 EUR, sind diese Geschenke insgesamt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Daneben muss für den nicht abzugsfähigen Nettobetrag auch noch Umsatzsteuer gezahlt werden.

Aufzeichnungspflichten müssen eingehalten werden

Der Gesetzgeber verlangt, die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind die Empfänger der Geschenke zu benennen.

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten empfehlen wir Ihnen, die Liste nach folgendem Muster zu verwenden:

Datum	Empfänger		Anlass	Betrag
	Firma	Name		
01.07.2007	Flink & Fein GbR	Norbert Flink	10. Firmenjubiläum	30,26 EUR

Steuerliche Behandlung beim Beschenken

Wer als Inhaber eines Betriebes aus betrieblicher Veranlassung Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern. Dazu muss der Empfänger das Geschenk als Einnahme mit dem ortsüblichen Preis erfassen. Dies ist auch dann nötig, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk wegen Überschreitung der 35 EUR Freigrenze nicht absetzen darf. Verwendet der Empfänger das Geschenk im betrieblichen Bereich, kann er es gleichzeitig als Betriebsausgabe ansetzen. Leitet eine Kapitalgesellschaft die erhaltenen Geschenke an ihre Gesellschafter weiter, soll darin nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich eine verdeckte Gewinnausschüttung liegen.

Pauschale Besteuerung von Sachgeschenken

Die Besteuerung von Sachgeschenken beim Beschenkten entfällt nur, wenn der Schenkende die Besteuerung übernimmt. In diesem Fall muss der Schenkende eine pauschale Steuer in Höhe von 30% zahlen. Wird die Pauschalierungsmöglichkeit gewählt, muss der Beschenkte schriftlich darüber informiert werden.

Beispiel pauschale Besteuerung

Ein Unternehmer schickt seinem Geschäftspartner aus Anlass eines erfolgreichen Geschäftsabschlusses ein Fahrrad im Wert von 500 EUR und übernimmt für ihn mit der Pauschalierung die Besteuerung.

Wert der Zuwendung	500,00 EUR
darauf 30% Pauschalsteuer	150,00 EUR
darauf 5,5% Solidaritätszuschlag sowie 9% Kirchensteuer	21,75 EUR
<u>Summe</u>	<u>671,75 EUR</u>

Da die 35 EUR Freigrenze für Geschenke insgesamt überschritten wird, fällt der Betriebsausgabenabzug für das Geschenk und für die Pauschalsteuer weg.

Stand: 21. November 2008 Quelle: ETL

Gerd Beck
Steuerberater
Am Rain 35
98544 Zella-Mehlis